

# VORSORGEKONZEPT InvestFlex

MEHR FREIHEIT. MEHR CHANCEN.

## FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM INVESTMENTSTEUERREFORMGESETZ

### 1 WAS ÄNDERT SICH DURCH DIE REFORM DES INVESTMENTSTEUERGESETZES AB 1. JANUAR 2018?

Zum 01.01.2018 tritt das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) in Kraft, das die Besteuerung von Anlagen in Investmentfonds neu regelt. Insbesondere werden dabei künftig Dividendenzahlungen aus deutschen Aktien pauschal mit einer 15%igen Körperschaftsteuer besteuert. Dadurch werden inländische und ausländische Investmentfonds insbesondere bezüglich inländischer Dividenden aus steuerlicher Sicht gleichbehandelt. Der Gesetzgeber hat verschiedene Regelungen vorgesehen, um einen Ausgleich für diese Steuerlast zu schaffen.

### 2 BLEIBEN ENTSCHEIDENDE STEUERLICHE VORTEILE VON RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGEN ERHALTEN?

Ja.

Es bleiben die steuerliche Förderung bei Riester-, Basisrenten, die steuerliche Förderung bei der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und die Besteuerung der privaten Altersvorsorge (keine Besteuerung während der Ansparphase, 12/62er-Regel für Kapitalzahlungen und Ertragsanteilbesteuerung von laufenden Renten) unverändert bestehen.

Auswirkungen kann das InvStRefG mittelbar auf die Wertentwicklung der Kapitalanlagen haben.

### 3 WELCHE AUSWIRKUNGEN GIBT ES BEI RIESTER- UND BASISRENTENVERTRÄGEN?

Wichtig zu wissen:

Die Besteuerung der Leistung aus Riester- und Basisrentenversicherungen bleibt grundsätzlich unverändert.

Bei fondsgebundenen Riester- und Basisrentenversicherungen führen wir spezielle Fondsanteilsklassen ein, bei denen die Steuer auf Dividendenzahlungen aus deutschen Aktien gar nicht erst anfällt. Diese besonderen Anteilsklassen bieten wir für Investmentfonds mit einem signifikanten Anteil deutscher Aktien an, soweit die Kapitalverwaltungsgesellschaft diese zur Verfügung stellt. Damit nutzen wir die speziell für Kunden von fondsgebundenen Riester- und Basisrenten gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten, die Vorbelastung auf Fondsebene zu vermeiden.

Bestandskunden, die entsprechende Fonds halten, werden automatisch in diese steuerlich günstigeren Fondsanteilsklassen umgeschichtet. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit des Widerspruchs.

## 4 WELCHE AUSWIRKUNGEN ERGEBEN SICH BEI PRIVATRENTE INVESTFLEX?

Einen pauschalen Ausgleich für die bereits durch die Körperschaftsteuer vorbelasteten Fondserträge wurde durch die Möglichkeit der sogenannten Teilfreistellung geschaffen. Bei einer Kapitalauszahlung (bei Ablauf, Entnahme, Kündigung) aus unseren InvestFlex Produkten werden die ab dem 01.01.2018 aufgelaufenen Erträge aus Investmentfonds zu 15 % „teilfreigestellt“ und sind somit nicht steuerpflichtig. Allianz Leben wird die Teilfreistellung ab 2018 bei der Ermittlung von Kapitalzahlungen berücksichtigen.

Wählt der Kunde eine lebenslange Rentenzahlung, so unterliegt diese unverändert der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Die Möglichkeit der Teilfreistellung wird vom Gesetzgeber hier nicht gewährt.

### Vereinfachte Darstellung der Teilfreistellung bei der PrivatRente InvestFlex

Unterschiedsbetrag gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG	10.000 EUR (= 100 % Ertrag aus Investmentfonds ab 01.01.2018)
Abzgl. 15 % Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG	- 1.500 EUR
Steuerpflichtiger Ertrag für Abgeltungsteuer	8.500 EUR
Steuerpflichtiger Ertrag bei Erfüllung der 12/60 (62)-Voraussetzungen: Hälfziger Betrag unterliegt persönlichem Steuersatz	4.250 EUR

← **Hinweis:**  
Stammen weniger Ertragsanteile aus Investmentfonds, werden auch nur diese zu 15 % teilfreigestellt.

← **Hinweis:**  
Bei hybriden Versicherungen und Bestandsverträgen kann die Bemessungsgrundlage für die Teilfreistellung vom Unterschiedsbetrag abweichen.

## 5 BLEIBT DIE FONDSPOLICE NACH DER INVESTMENTSTEUERREFORM WEITERHIN ATTRAKTIV?

Ja. Der Kunde erhält wie erläutert die Teilfreistellung unabhängig von der Art des gewählten Investmentfonds. InvestFlex-Kunden investieren zudem überwiegend in gemanagte Strategien mit weltweiter Ausrichtung. Bei gemischten, globalen Fonds wird die Performance i. d. R. durch die neue Steuer nur geringfügig beeinflusst. **Entsprechend dürften die Auswirkungen des InvStRefG auf die tatsächlichen Leistungen in den meisten Fällen eine untergeordnete Rolle spielen. Bei der Auswahl von Fonds werden weiterhin Kriterien wie die Risikoneigung des Kunden, die Frage nach gemanagter Lösung, Regionen/ Segmenten/ Branchen und auch die Kosten entscheidend sein.**

Außerdem entfällt bei Fondswechseln nach wie vor der Ausgabeaufschlag und die dabei entstehenden Veräußerungsgewinne unterliegen während der Laufzeit weiterhin nicht der Besteuerung.

**Fazit: Die Fondspolice bleibt weiterhin attraktiv, weil nur eine Fondspolice die Verbindung von Renditechancen aus Investmentfonds mit den Sicherheiten einer lebenslangen Rente und einer Beitragsgarantie bietet.**